

Datenschutz in der Praxis # 11

Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Was ist bei einer Datenschutzverletzung zu tun?

Liegt eine Datenschutzverletzung vor ist diese gemäß Art. 33 Abs. 5 DS-GVO zu dokumentieren. Zudem ist eine Risikoabwägung durchzuführen. Dabei sind die Schwere des aus dem Verstoß resultierenden Schadens für die betroffene Person sowie dessen Eintrittswahrscheinlichkeit zu beurteilen. Wird ein Risiko bejaht, ist der Vorfall binnen 72 Stunden an den LfDI zu melden. Im Falle eines hohen Risikos ist zudem die betroffene Person zu unterrichten.

Was ist zu dokumentieren?

Der Datenschutzverstoß, alle damit zusammenhängenden Fakten, ihre Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Wie kann die Meldung an den LfDI erfolgen?

Für die Meldung des Datenschutzverstoßes stellt der LfDI ein Online-Formular zur Verfügung. Die Meldung kann auch über das Kontaktformular oder postalisch erfolgen.

Wann müssen die von dem Vorfall betroffenen Personen über das Vorkommnis unterrichtet werden?

Sofern die Risikoanalyse zu dem Ergebnis gelangt, dass von dem Vorfall ein hohes Risiko ausgeht, ist neben der Meldung an den LfDI auch eine unverzügliche Benachrichtigung der betroffenen Personen erforderlich.

Welchen Inhalt muss die Benachrichtigung der betroffenen Personen aufweisen?

Die Benachrichtigung muss mindestens die nachfolgenden Inhalte aufweisen:

- den Namen und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung
- eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen

Nützliche Links

- [Link Meldeformular](#)
- [Website „Mit Sicherheit gut behandelt“](#)
- [Kurzpapier Nr. 18 der DSK](#)
- [EDSA Leitlinie 09/2022](#)
- [EDSA Leitlinie 01/2021](#)

Rechtsgrundlage

Art. 33 Abs. 1 DS-GVO

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. (...).

Art. 33 Abs. 5 DS-GVO

Der Verantwortliche dokumentiert Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, ihrer Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Art 34 Abs. 1 DS-GVO

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

